

Schulbesuch

- Alle Schüler/-innen sind verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig zu besuchen. Dazu zählen auch die freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen (bis zu einer ordentlichen Abmeldung).
- Bei minderjährigen Schülern/-innen haben die Erziehungsberechtigten Sorge zu tragen, dass die Schüler/-innen diesen Verpflichtungen nachkommen.
- **Unterrichtsversäumnisse** z.B. infolge **Krankheit** sind der Schule unverzüglich mitzuteilen. Die telefonische Information entbindet nicht von der schriftlichen Entschuldigungspflicht. Die schriftliche Entschuldigung ist binnen drei Tagen nachzureichen. Entschuldigungspflichtig sind die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen bzw. Schülern diese selbst.
- Unter bestimmten Umständen können Schüler/-innen **auf Antrag vom Unterricht** (z. B. Sport) **befreit** werden. Der Antrag ist zu begründen und in der Regel durch ein ärztliches Attest zu belegen.
- **Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag (2 Wochen vorher) möglich.** Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen. Beurlaubung zur Verlängerung der Ferien ist nicht möglich:
- **Beurlaubungsgründe** können sein: Besondere kirchliche Veranstaltungen, Heilkuren, Ausübung eines Ehrenamtes, wichtige persönliche Gründe, Feiertage bzw. Festtage verschiedener Religionsgemeinschaften.
- **Unentschuldigtes Fernbleiben** vom Unterricht ist ein Verstoß gegen die Schulbesuchspflicht. Sie kann Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zur Folge haben oder als Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße nach sich ziehen.
- Wird eine **Klassenarbeit** oder ein anderer Leistungsnachweis durch **unentschuldigtes Fehlen versäumt**, liegt eine Leistungsverweigerung vor, welche dann mit der **Note ungenügend** bewertet wird. Beim Versäumen einer Klassenarbeit durch entschuldigtes Fehlen entscheidet der Fachlehrer im Einzelfall, ob eine Arbeit nachzuschreiben ist.

Weitere Ausführungen:

Siehe: Schulbesuchsverordnung vom 21.3.1982, zuletzt geändert am 27.04.2007

Siehe: Notenbildungsverordnung vom 5.5.1983, zuletzt geändert am 23.3.2004